



Projektbeiträge Nachwuchsförderung Sport Richtlinien

1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923
- Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerischen durchgeführten Lotterien und Wetten vom 6. Februar 2006
- Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) Kanton Zürich vom 9. Januar 2006
- Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich vom 5. April 2006
- Konzept Nachwuchsförderung Sport des Kantons Zürich vom 6. Juli 2011

2. Grundlagen und Zielsetzung

Der Kanton Zürich fördert den Nachwuchsleistungssport, indem er geeignete Rahmenbedingungen schafft, sich für entsprechende Ausbildungsangebote einsetzt, Beiträge an anerkannte Leistungszentren an die Anstellung und Weiterbildung von qualifiziertem Trainerpersonal leistet sowie Projekte mit einem hohen Nutzen für den Nachwuchsleistungssport mit Projektbeiträgen unterstützt.

Für die finanzielle Unterstützung dieser Nachwuchsförderprojekte können Mittel des Kantonalen Sportfonds eingesetzt werden. Gemäss §62 Abs. 3 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung sind die Mittel des kantonalen Sportfonds zweckgebunden für die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports einzusetzen.

3. Zuständigkeit

Die vorliegenden Richtlinien dienen zur Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit von Projekten im Nachwuchsleistungssport sowie zur Festsetzung der Beitragshöhe im Fall einer Unterstützung aus dem kantonalen Sportfonds.

Gesuche sind beim Sportamt einzureichen.

4. Anforderungs- und Ausschlusskriterien

Eingabeberechtigt sind anerkannte Nachwuchsleistungssportzentren und Sportverbände mit Aktivitäten im Nachwuchsleistungssport im Kanton Zürich sowie anerkannte Sportschulen.

Folgende Kriterien dienen zur grundsätzlichen Bestimmung der Beitragsberechnung:

Inhaltliche Anforderungen

- Das Projekt fördert den Nachwuchsleistungssport im Kanton Zürich im Sinne des Konzepts Nachwuchsförderung Sport Kanton Zürich.
- Das Projekt weist einen hohen Nutzen für den Nachwuchsleistungssport auf.
- Das Projekt weist einen direkten Bezug zum Kanton Zürich auf. Bei Projekten, die über den Kanton Zürich hinausgehen, ist eine anteilmässige Unterstützung möglich, dabei ist sicherzustellen, dass diese ausschliesslich im Kanton Zürich eingesetzt wird.
- Das Projekt wird den Prinzipien der Chancengleichheit, Nachhaltigkeit bzw. der längerfristigen Verankerung gerecht.
- Es können auch einzelne Teile eines Projekts unterstützt werden, falls das Gesamtprojekt die Kriterien nicht erfüllt.

Das Sportamt kann, sofern dies im Sinne der kantonalen Nachwuchsförderung ist, in begründeten Ausnahmefällen Beiträge an Projekte sprechen, welche eine oder mehrere der inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllen.

Ausschlusskriterien

In allen nachstehenden Fällen ist eine finanzielle Unterstützung aus dem kantonalen Sportfonds ausgeschlossen:

- Das Projekt dient der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen.
- Das Projekt ist bereits abgeschlossen.
- Das Projekt läuft bereits im Regelbetrieb.
- Das Projekt hat vorwiegend kommerziellen Charakter.

5. Beurteilungskriterien

Zur Festsetzung der Beitragshöhe kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Zielgruppe des Projekts
- Berücksichtigung der Kernanliegen des kantonalen Nachwuchsförderkonzeptes insbesondere der Erweiterung und dem Aufbau eines Leistungszentrums, speziellen Aktionen zur Vorbereitung auf wichtige Grossanlässe oder befristete Anstellungen einer Trainerin oder eines Trainers
- Umfang des Projekts
- Organisationsform der Projekt-Trägerschaft
- Finanzierung des Projekts

6. Gesuch

- Gesuche können laufend beim Sportamt eingereicht werden.
- Gesuche können in Papierform oder elektronisch eingereicht werden.
- Das Gesuch umfasst einen detaillierten Projektbeschreibung sowie ein Projektbudget.
- Bei unvollständigen Projekteingaben werden die Gesuchsteller durch das Sportamt aufgefordert die fehlenden Unterlagen nachzureichen.
- Gesuche sind möglichst frühzeitig vor Projektbeginn beim Sportamt einzureichen.

7. Beitrag

- Beiträge werden laufend gesprochen.
- Beiträge werden in der Regel nach Abschluss des Projekts und Einreichung eines Abschlussberichtes inklusive Schlussrechnung ausbezahlt.
- Die Höhe der Beiträge ist abhängig von den Unterstützungskriterien und beträgt in der Regel maximal ein Drittel der bereinigten budgetierten Projektkosten.

8. Bedingungen und Grundsätze

- Das Logo des Sportamts wird bei Publikationen sowie auf der Website verwenden und das Sportamt als unterstützende Institution in allfälligen Medienmitteilungen oder sonstigen Beiträgen erwähnt.
- Anfragen des Sportamts für einen Auftritt bei einer Veranstaltung werden unter Berücksichtigung des Terminkalenders wenn möglich wahrgenommen.
- Die Teilnahme an speziellen Veranstaltungen wie dem «Symposium Nachwuchsförderung» durch einen Vertreter der Institution ist erwünscht.
- Das Sportamt kann nach Absprache und Möglichkeiten Beiträge, Inserate etc. in Publikationen des Vereins/Verbandes platzieren.
- Ein allfälliger Gewinn wird für die Nachwuchsförderung eingesetzt.

9. Schlussbestimmungen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus dem kantonalen Sportfonds.
- Eine Beitragssprechung hat einmaligen Charakter. Aus ihr kann kein Anspruch für die Unterstützung künftiger Projekte hergeleitet werden.
- Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden und entsprechend den eingereichten Gesuchen verwendet werden. Nichteinhaltung kann Kürzungen, Streichungen bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.
- Vorbehalten ist die Verabschiedung des jeweiligen Regierungsratsbeschlusses bezüglich des Mitteleinsatzes der Sportfondsgelder.